



Grundschule Bornum am Harz

Konzeption zur Integrationshilfe (Schulassistentz/Schulbegleitung)

1. Vereinbarung zwischen Integrationshilfe und Grundschule Bornum am Harz

Diese Vereinbarung dient dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Integrationshelferinnen und Integrationshelfern außerschulischer Organisationen und der Grundschule Bornum am Harz zu beschreiben und gemeinsame Grundsätze in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern festzuhalten.

Auf Basis dieser Arbeitsgrundlage verpflichtet die Grundschule Bornum am Harz ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen. Die Klassenlehrkraft, die Integrationshilfe und die Erziehungsberechtigten erhalten beim Einführungsgespräch jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

2. Ziele und Aufgaben einer Integrationshilfe im Schul- und Klassenverband

Integrationshilfe soll in der Schule die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Lerngemeinschaft sicherstellen, mit dem ständigen Ziel der selbstständigen Teilnahme der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers am Unterricht.

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht das Wohl des Kindes. Dieses setzt voraus, dass die individuelle Lebenslage, die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten des Kindes berücksichtigt werden. Das Kind soll mit Hilfe der Integrationshilfe bestärkt werden, seine individuellen Lernprozesse zu gestalten. Damit dies gelingen kann, braucht es eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Integrationshilfe und Schülerinnen und Schüler. Dabei sind gegenseitige Akzeptanz, Verständnis und Respekt weitere wichtige Haltungen, die alle am Prozess beteiligten Personen verinnerlicht haben sollten.

Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrkräfte die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schülerinnen und Schüler. Das Aufgabenprofil der Lehrkräfte steckt gleichzeitig auch das Aufgabenprofil der Integrationshilfe ab. Diese leistet in erster Linie Teilaufgaben, die sich aus den Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII / § 60 SGB XII) ableiten lassen.

- Unterstützung bei der Aneignung der Lerninhalte
- Förderung der Integration in den Klassenverband
- Mitarbeit bei der Strukturierung des Schulalltags
- Hilfen bei der Sozialisation und Kommunikation, d. h. Zusammenarbeit mit den Mitschülern und Mitschülerinnen und Integration ins Unterrichtsgeschehen, Hilfe bei der Kommunikation z. B. mittels technischer Hilfen, Methoden der Unterstützten bzw. Gestützten Kommunikation
- Erweiterung von Sozialkompetenz, Aufbau von Eigenverantwortung beim Schüler bzw. bei der Schülerin und Anleitung zur Selbständigkeit
- Unterstützung, Anleitung, Durchführung lebenspraktischer Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten, Nahrungsaufnahme usw. Die Integrationshilfe muss im Vorfeld über diese Aufgaben durch den jeweiligen Träger in Kenntnis gesetzt und ggf. geschult sein.
- Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- Begleitung des Schülers / der Schülerin in den Pausen, beim Klassenraumwechsel und auf Ausflügen
- Unterstützung in besonderen Situationen, Krisenzeiten o. ä.

- Verständnis und Unterstützung bei unangemessenen Verhaltensweisen (z. B. Hilfestellung zur Verhaltensregulation)
- Interessen des Schülers / der Schülerin gegenüber den Mitschülern und Mitschülerinnen und anderen Personen vertreten
- Mitarbeit bei der Umsetzung von Förderplänen
- Ggf. Dokumentation und/oder Mitarbeit bei der Erstellung von Berichten

3. Weisungsbefugnis

Dienstvorgesetzter aller in Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Schulleitung. Sie übt das Hausrecht aus.

In Bezug auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Integrationshilfe in der Schule tragen die Lehrkräfte und letztendlich die Schulleitung die Gesamtverantwortung und sind entsprechend weisungsbefugt. Dementsprechend arbeiten die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer nach deren Anleitung, können aber in Absprache auch eigenständig fungieren. Dienstvorgesetzter bleibt der jeweilige Träger.

4. Schul- und Klassenordnung

Schul- und Klassenordnungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule einzuhalten.

Insbesondere gilt folgendes:

- Das Schulgebäude und Schulgelände ist rauchfreie Zone. Das Rauchen ist hier grundsätzlich untersagt.
- Eine Smartphone- bzw. Smartwatch-Nutzung darf nur in Notfällen oder in Absprache mit der Lehrkraft erfolgen (siehe Konzept Digitale-Endgeräte)
- Fotos werden ausschließlich in Absprache erstellt und sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten gestattet.
- Über alle klassenorganisatorischen Entscheidungen (z. B. Sitzordnung, Klassenregeln, Pausenzeiten) entscheidet die Klassen- oder Fachlehrkraft.

5. Pausenzeiten

Die Pausendauer richtet sich nach dem jeweils geltenden Arbeitszeitgesetz. Genommen werden die Pausen in Absprache mit dem Klassenteam.

6. Krankheit/ Abwesenheit

Bei Krankheit/ Abwesenheit ist neben dem Träger - im besten Fall vor Schulbeginn - auch die Schule umgehend zu informieren.

7. Einführungs- und Reflexionsgespräch

Jede neue Integrationshilfe erhält zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Einführungsgespräch. Nach ca. drei bis vier Wochen sollte es zu einem Reflexionsgespräch zwischen Schulleitung, Klassenteam und Integrationshilfe kommen. Außerdem findet mindestens einmal im Schuljahr ein Austauschgespräch statt.

8. Informationspflicht, Datenschutz

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationshilfe haben häufig durch ihren engen Kontakt zu der Schülerin bzw. dem Schüler, zu der Klassengemeinschaft und zu den Eltern Zugang zu vielen sensiblen Informationen über die Schülerinnen und Schüler. Diese Informationen müssen stets vertraulich behandelt werden und unterliegen der Schweigepflicht.
- Schulleitung und Lehrkräfte müssen über alles Notwendige der Schülerin bzw. den Schüler betreffend informiert sein. Dabei hilft z. B. ein transparent organisiertes Übergabeheft, das

zwischen Elternhaus und Integrationshelfern hin und her geht und für alle Beteiligten einsehbar und nutzbar ist.

- Umgekehrt ist es natürlich für die Arbeit der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer wichtig, auch von der Schulleitung sowie dem Klassenteam mit Informationen über Abläufe und organisatorische Veränderungen versorgt zu werden.

9. Inkrafttreten

Diese Konzeption ist am 15.11.2023 in der Schul- und Gesamtkonferenz einstimmig angenommen worden und tritt damit zum 15.11.2023 in Kraft.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Integrationshilfe)